

Aufruf an die Schweizer Frauen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **5 (1949)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aufruf an die Schweizer Frauen

Der Chef des Eidg. Militärdepartements, **Bundesrat Kobelt**, erlässt an die Schweizer Frauen den folgenden Aufruf zur Mitwirkung im **Frauenhilfsdienst**:

„Die Entwicklung der modernen Kriegführung stellt unsere Armee vor neue, grosse Aufgaben, an deren Lösung das ganze Volk mitarbeiten muss. Schon während des letzten Krieges sind, nicht nur in der Schweiz, sondern vor allem im kriegführenden Ausland, Frauen für die Mitarbeit in der Armee herangezogen worden. Die gemachten Erfahrungen waren durchwegs gut. An manchen Posten konnten die FHD einen Mann vollwertig ersetzen, wodurch für die Armee Kämpfer gewonnen wurden.

Auf den 1. Januar 1949 hat der FHD eine **neue Rechtsgrundlage** erhalten. Der Bundesrat hat dabei die Organisation dieses wichtigen Dienstzweiges, die Pflichten und Rechte der FHD, die Dauer ihrer Dienstleistungen usw. festgelegt. Die Angehörigen des FHD haben, wie ihre männlichen Kameraden, Anspruch auf Sold, Unterkunft, Verpflegung, Leistungen der Militärversicherung, Lohn- und Verdienstersatz, Uniformierung und Ausrüstung. Ihre Einteilung ist in zahlreichen Stäben und Formationen der Armee vorgesehen.

Der FHD stellt in Friedenszeiten nur eine verhältnismässig kleine **Rahmenorganisation** dar. Diese muss sich im Ernstfall innert kurzer Zeit durch Aufnahme weiterer Frauen erheblich erweitern können. Der FHD kann die ihm zugewiesene Aufgabe nur lösen, wenn sich schon jetzt jährlich ungefähr 500 Frauen zum Dienst in der Armee melden. Die Mitarbeit im FHD stellt für die Schweizerin eine der schönsten Gelegenheiten dar, der Heimat zu dienen. Möge es unter den tüchtigsten und besten unserer Frauen zur Ueberlieferung werden, sich, wenn ihr Pflichtenkreis dies erlaubt, der Armee zur Verfügung zu stellen. An die **Arbeitgeber** ergeht der Aufruf, durch verständnisvolles Entgegenkommen die Anmeldungen zum FHD tatkräftig zu unterstützen. Anmeldeformulare mit eingehendem Orientierungsblatt können bei den Sektionschefs und den Kreiscommandanten bezogen werden“.

Die schrankfertige, gediegene
Brautaussteuer vom Spezialgeschäft

Albrecht  **Schläpfer**

Zürich Linthescherplatz nahe Hauptbahnhof Tel. 23 57 47